

B E K A N N T M A C H U N G

über die Rechtskraft des Bebauungsplanes „Krautgartenfeld“, Gemeinde Tagmersheim

Der Gemeinderat hat am 19.11.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Krautgartenfeld“, Tagmersheim zu erlassen. Den Bebauungsplan hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.11.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde übernommen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Krautgartenfeld“, Gemeinde Tagmersheim in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Krautgartenfeld“ mit Begründung, Umweltbericht, Satzung und Planzeichnung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 7.30 – 12.15, Donnerstag von 7.30 – 12.15 und 13.00 – 18.00, Freitag von 7.30 – 12.30 Uhr) und in der Gemeindekanzlei Tagmersheim, Kirchplatz 1, 86704 Tagmersheim, während der Amtsstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tagmersheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Tagmersheim unter [www.tagmersheim.de/ Wirtschaft und Bauen/ Bebauungspläne/Flächennutzungspläne/ Bebauungsplan „Krautgartenfeld“, Tagmersheim](http://www.tagmersheim.de/Wirtschaft%20und%20Bauen/Bebauungspl%C3%A4ne/Fl%C3%A4chennutzungspl%C3%A4ne/Bebauungsplan%20„Krautgartenfeld“,%20Tagmersheim) eingesehen werden.

Tagmersheim, 18.11.2020
GEMEINDE



Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin

Aushang am: 10.12.2020
Abnahme am: 11.01.2021